



Satzung des Ebelu Vereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Ebelu Verein e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Dieser Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch die Pflege des humanistischen Gedankens und der persönlichen Verbundenheit der in § 4 genannten Personen sowie die ideelle und materielle Förderung des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums und seiner Schülerinnen und Schüler. Dazu zählt auch:
 - a. Finanzielle Unterstützung der Kinder bedürftiger Familien
 - b. Förderung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen
 - c. Eine ggfs. notwendige Unterhaltung eines Mensabetriebes

§ 3 Gemeinnützige Arbeitsweise

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Ebelu Verein e.V. besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Die ordentliche Mitgliedschaft können alle derzeitigen oder ehemaligen Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Freunde und Förderer des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums erwerben.
- (3) Fördermitgliedschaften können sowohl von juristischen als auch von natürlichen Personen erworben werden. Eine Fördermitgliedschaft zeichnet sich durch regelmäßige Spenden, welche den Mitgliedsbeitrag übersteigen, aus. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder haben den Anspruch auf Informationsleistungen des Vereins; sie sind zur Beitragszahlung bis zum Ende des 1. Quartals eines Jahres verpflichtet.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen, z.B. bei Fehlen eines eigenen Einkommens, ist die Mitgliedschaft nicht an die Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages gebunden. Über die jeweilige Befreiung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Leistungsverweigerung, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die über einen Zeitraum von 2 Jahren keinen Beitrag bezahlt haben, verlieren ihre Mitgliedschaft. § 5 (1) bleibt bis zum Verlust der Mitgliedschaft hiervon unberührt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung in Textform,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, und
 - d. durch Tod des Mitglieds.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines

Ebelu Verein e.V. mit Sitz in Stuttgart



Geschäftsjahres erfolgen.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Ebelu Vereins e.V. auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- (1) a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe der im Haushaltsvoranschlag hierfür vorgesehenen Mittel. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Vorstandstätigkeit eine pauschale, angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt wird.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und Beisitzern.
- (2) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreter:innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung ihrer Nachfolger:innen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.
- (4) Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Mitglieds als Vorstand endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass es das Amt niederlegt. Die Niederlegung des Amtes muss zu ihrer Wirksamkeit in Textform gegenüber einem weiteren Vorstandsmitglied oder im Rahmen einer Mitgliederversammlung erklärt werden.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte; er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, oder einer der Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Bei Abwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden entscheidet der/die sitzungsführende Stellvertreter/in. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstands auch in Textform herbeiführen. Das Erfordernis einer Versammlungsniederschrift entfällt dann. Im Fall eines E-Mail-Umlaufverfahrens genügt für die Beschlussfassung die einfache elektronische Signatur.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss Gästen die Mitwirkung an seinen Sitzungen gestatten. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einen Beirat einladen.
- (2) Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind:
 - a. Ein(e) Vertreter(in) der Schulleitung
 - b. Ein(e) Vertreter(in) des Elternbeirats
 - c. Ein(e) Schulsprecher(in) als Vertreter der Schülerschaft
 - d. Der/die Vorsitzende/r der Stiftung Gymnasium illustre
- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann persönlich oder online oder hybrid stattfinden. Die Entscheidung über die Form trifft der Vorstand und informiert die Mitglieder im Rahmen der Einladung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentreffen in Textform durch den Vorstand einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet war.
- (4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich verlangen, dass mit Ausnahme von Satzungsänderungen weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Ebelu Verein e.V. mit Sitz in Stuttgart



- Tagesordnung gesetzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 - (7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
 - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich von dem Mitglied ausgeübt werden.
 - (10) Im Allgemeinen wird offen (durch Handzeichen) abgestimmt. Auf Antrag auch nur eines anwesenden Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
 - (11) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen im Falle des § 10 Ziff. 12 – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (12) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig,
 - (13) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht und Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.
 - (14) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder – auch der nicht erschienenen - beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hierzu kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - (15) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende. Mehrere Abstimmungen können – soweit möglich – auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied kann in diesem Fall nur insgesamt zustimmen, ablehnen oder sich enthalten.
 - (16) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 11 Online-Mitgliederversammlungen

- (1) Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/ Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
- (2) Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen
- (3) Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen im GBG-Bereich. Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 10 gelten entsprechend.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Der Vorstand ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstiger Gelder verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer, sowie einen Vertreter. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan für die Verwendung der vorhandenen Gelder.

**Ebelu Verein e.V.
mit Sitz in Stuttgart**



§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar zur Förderung des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 14. November 2023 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 06. März 2023.

Der Verein wurde am 04. Juli 1951 gegründet.